

Aktuelle Netzregulierung

Dr. Konrad Hummel

Boos Hummel & Wegerich

Rechtsanwälte • Zimmerstraße 56 • 101117 Berlin • Tel.: 030-2009547-0 • Fax: 030-2009547-19 • post@boos-hummel.de

Inhaltsübersicht

- I. § 19 StromNEV: Von der Befreiung zur Umlage?
- II. Entnahmestellen, Abnahmestellen und Pooling
- III. Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

I. § 19 StromNEV: Hintergrund

- **Änderung von § 19 StromNEV** durch Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften mit Wirkung zum 4. August 2011
 - auf Vorschlag der **Wirtschaftsvereinigung Metalle** in der Öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses
- **Leitfaden** der BNetzA zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten und Befreiungen vom September 2011
- **Festlegungsentwurf** der BNetzA [BK 8] vom 17. November 2011, für Festlegung zum 1. Januar 2012

I. § 19 StromNEV: Stufen

I. Netznutzung Letztverbraucher-VNB

- 1) Individuelles Netzentgelt, min. 20 % (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV)
- 2) Netzentgeltbefreiung, 0 % (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV)

II. Erstattung entgangener Erlöse von ÜNB an VNB

III. Ausgleich zwischen den ÜNB

IV. Weitergabe durch ÜNB über VNB an Letztverbraucher

- 1) Weitergabe als Teil der regulären Netzentgelte oder
- 2) Weitergabe durch „§ 19 StromNEV-Umlage“ (Festlegungsentwurf BNetzA)

I. § 19 StromNEV-Umlage: Angedrohte Höhe

Die deutschen ÜNB 50Hertz Transmission, Amprion, EnBW Transportnetze und TenneT TSO haben die Umlage auf Grundlage des Festlegungsentwurfes der BNetzA vom 17. November 2011 wie folgt ermittelt:

Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2011	0,161 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2012	0,467 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

I. § 19 StromNEV: Argumente für die Rechtswidrigkeit des Festlegungsentwurfs der BNetzA

Stufe I:

- Netzentgeltbefreiung verstößt gegen **Europäisches Beihilferecht**;
- Netzentgeltbefreiung verstößt gegen Grundsatz **angemessener und nichtdiskriminierender Netzentgelte**;
- Keine Einbeziehung von Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen, Vorrang von § 14a EnWG;
- (...)

I. § 19 StromNEV: Argumente für die Rechtswidrigkeit des Festlegungsentwurfs der BNetzA

Stufe IV:

- Nicht Umlage, sondern Einbeziehung in die regulären Netzentgelte der ÜNB;
- Umlage ist kein „Entgelt“, da ihr keine Leistung entgegensteht
- Vorlauffrist zu kurz, vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG: „... *spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr*“
- (...)

I. § 19 StromNEV: Fazit

„Hier wird eine soziale Schieflage provoziert, die nicht nachvollziehbar und vertretbar ist.“

Hans-Joachim Reck,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied und Hauptgeschäftsführer
des VKU

(VKU-Pressemitteilung Nr. 109/2011 v. 02.12.2011)

I. § 19 StromNEV: Ausblick

ZEITUNG FÜR KOMMUNALE W

KÖPFE & NACHRICHTEN

Verursacherprinzip einklagen

Elektrizitätswerke Schönau wollen Befreiung energieintensiver Betriebe von Netzkosten kippen



Ursula Sladek

Die Elektrizitätswerke Schönau (EWS) wollen dagegen vorgehen, dass nach der neuen Stromnetzentgeltverordnung ca. 520 Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10 Mio. kWh und mindestens 7000 Jahresbenutzungsstunden komplett von den Netznutzungsgebühren befreit sind. „Wir warten das Konsultationsverfahren bei der Bundesnetzagentur ab, bei dem die EWS eine Stellungnahme abgeben. Sollte dies nicht zum gewünschten Ergebnis führen, ist der nächste Schritt die Beschwerde und/oder eine Klage“, so Ursula Sladek, Vorstand bei EWS. Die Badenova schließt sich dem Vorgehen der EWS an und erwägt ebenfalls eine Klage gegen die Entgeltverordnung. Es gehe nicht nur darum, dass das Verursacherprinzip nicht beachtet werde und die übrigen Verbraucher die Kosten in Form einer neuen Umlage tragen sollen, so Sladek. Die Regelung „führt auch dazu, dass Betriebe, die knapp unter der 7000-h-Grenze sind, große Mengen Strom vernichten, um über die Befreiungsschwelle zu kommen“. Das widerspreche nachhaltiger Energiepolitik.

II. Entnahmestellen

- „Das Netzentgelt **pro Entnahmestelle** besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis pro Cent in Kilowattstunde.“ (§ 17 Abs. 2 Satz 1 StromNEV)
- „Entnahmestelle: **Ort der Entnahme** elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene ...“ (§ 2 Nr. 2 StromNEV)

II. Pooling von Entnahmestellen: Festlegung zum 1. Januar 2012

Eingeschränkte Zulässigkeit des Pooling mehrerer Entnahmestellen ab **1. Januar 2012** gemäß **Festlegung der BNetzA vom 26. September 2011:**

- a) Alle Entnahmestellen demselben Netznutzer zuzuordnen und
- b) Alle Entnahmestellen in der gleichen Netzebene und
- c) Alle Entnahmestellen im selben Netz und
- d) Kundenseitig Möglichkeit der galvanischen Verbindbarkeit

Zusätzliche Übergangsregelungen

II. Entnahmestellen: Wie handeln nachgelagerte VNB?

Motivationslage der VNB?

Bestreben, Netzentgelte des vorgelagerten Netzes zu reduzieren
oder

Gleichgültigkeit gegenüber der Höhe der Netzentgelte des vorgelagerten Netzes, da durchlaufender Posten

Zusammenfassung der Anbindung an das vorgelagerte Netz ...

verringert die Netzentgelte des vorgelagerten Netzes
aber

verringert auch die Versorgungssicherheit

II. Abnahmestellen

Maßstab für Befreiungen / individuelles Netzentgelt bei § 19 Abs. 2 StromNEV

„alle räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens **auf einem Betriebsgelände**, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist. (...)

Im Ergebnis ist der Begriff der Abnahmestelle im Sinne von § 19 Abs. 2 StromNEV somit **weiter zu fassen**, als der im § 17 StromNEV verwendete Begriff der Entnahmestelle.“

(BNetzA, Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten und Befreiungen vom September 2011, S. 6)

II. Abnahmestellen

Maßstab für die Bemessung von Umlagen?

- „Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch **an einer Abnahmestelle** mehr als 100.000 Kilowattstunden beträgt, ...“ (§ 9 Abs. 7 Satz 2 KWKG)
- § 19 StromNEV-Umlage nach BNetzA-Festlegungsentwurf

III. Netzentgelte für Straßenbeleuchtung: Rahmenbedingungen

Die Straßenbeleuchtung wird bundesweit nach **ganz unterschiedlichen Modellen** organisiert.

In jedem Fall aber gilt:

1. Es gibt einen Sektor „Straßenbeleuchtung“, der **getrennt vom regulierten Verteilnetz** ist.
2. Irgendjemand (Gemeinde, Dienstleister, EVU, ...) muss **Netzkunde für die Straßenbeleuchtung** sein und hierfür Netzentgelte zahlen

III. Netzentgelte für Straßenbeleuchtung: Beispiel

Konstellation: Die Leuchtstellen sind **einzel**n und **ohne Messung** an das öffentliche **Niederspannungsnetz** angeschlossen

Welches Netzentgelt fällt an?

- **LRegB NRW:** „Die Anwendung von Netzentgelten für leistungsgemessene Kunden in Niederspannung mit Arbeits- und Leistungspreis ist sachgerecht.“ (Leitfaden, 19. April 2011)
- **BNetzA:** grds. Grundpreis je Leuchtstelle, bis Ende 2. RP
Zusammenfassung von 30 Straßenleuchten/Grundpreis bis Ende der 2. RP (Ende 2018)

III. Netzentgelte für Straßenbeleuchtung: Risiken

- Bei falscher Beurteilung der Anschlusssituation droht eine falsche Berechnung der Netzentgelte
- (Erst) im Rahmen der Überprüfung des Regulierungskontos für die EOG der 2. RP droht ein Ansatz von fiktiven „erzielbaren Erlösen“ zu Lasten des Verteilnetzbetreibers („Abschöpfung“)

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Boos Hummel & Wegerich

Rechtsanwälte • Zimmerstraße 56 • 10117 Berlin • Tel.: 030-2009547-0 • Fax: 030-2009547-19 • post@boos-hummel.de